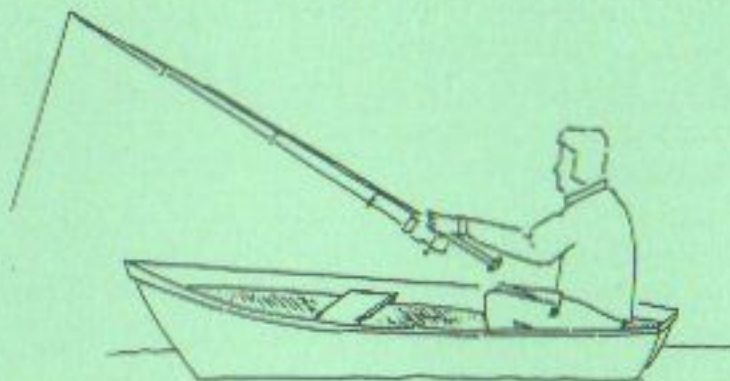




Gewässerordnung



ANGELSPORT-VEREIN TRAVE E.V. LÜBECK

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Formelle Bestimmungen	2
1. Ausweispapiere der Vereinsmitglieder	2
2. Ausweispapiere der Nichtmitglieder	2
3. Angelplätze	3
Fischerei und Naturschutz	3
4. Fischereiaufsicht	3
5. Fischfrevl, Gewässerverunreinigungen	3
6. Uferbetretung	4
Fang, Fangbegrenzung, Mindestmaße, Schonzeiten	5
7. Richtlinien	5
8. Behandlung nach dem Fang	5
9. Schonzeiten und Mindestmaße	6
10. Fangbegrenzung	6
11. Fanglisten	6
12. Verwertung des Fanges	7
13. Behandlung von Vereinseigentum	7
14. Gemeinschaftsarbeit	7
15. Privatboote	8
16. Maßnahmen bei Verstößen	8

GEWÄSSERORDNUNG

DES ANGELSPORT-VEREINS TRAVE E.V. LÜBECK

Halte Eure Gewässer, die Euch zur Ausübung der Angerei anvertraut sind, sauber. Laßt dabei Gedanken des Natur- und Artenschutzes walten. Wir Angler sind auf saubere Gewässer angewiesen und sollten Beispiel für andere Naturbenutzer sein. Deshalb hegt und schont Eure Gewässer und die umliegenden Uferareale.

Unsere Gewässer sollen jedem Vereinsmitglied Erholung und Fangmöglichkeit bieten.

Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung auferlegt, sind dem waldgerechten Angler ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm auch nicht als Last empfunden. Die Fangbegrenzungen sind im Interesse aller nicht zu umgehen. Da die natürlichen Bedingungen sich zum Nachteil vieler Fischarten entwickelt haben, sind Fangbegrenzungen für bestimmte Fischarten notwendig.

Diese Gewässerordnung soll das Zusammenleben aller Vereinsmitglieder an den Vereinsgewässern ermöglichen.

Gute und aufrichtige Kameradschaft am Wasser sollte für jeden selbstverständlich sein.

Formelle Bestimmungen

1. Ausweispapiere der Vereinsmitglieder

- a) Beim Angeln haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere bei sich zu führen:
den Fischereischein,
den Erlaubnisschein,
den Paß des VDSF,
die Gewässerordnung.
- b) Der Mitglieds-Paß ist nur gültig, wenn die Beiträge laufend bezahlt sind und die Fischereiabgabe für das laufende Jahr entrichtet wurde.

2. Ausweispapiere der Nichtmitglieder

- a) Mitglieder anderer Vereine dürfen, wenn sie eine Fischereischeinprüfung abgelegt haben, nach Lösung einer Gastkarte in den Vereinsgewässern angeln.
Die Gastkarten sind in der Geschäftsstelle und in besonderen Fällen beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Sie lauten auf den Namen des Gastes, aufgeführt sind Name des zu beangelnden Gewässers und der Zeitraum der Gültigkeit.
Der Preis wird vom Vorstand festgelegt. Die Gastkarten sind nicht übertragbar.
- b) Gastkarten werden vom 1.5. jeden Jahres ausgegeben.
- c) der Gastangler muß die Gastkarte und den Fischereischein bei sich führen.

3. Angelplätze

Das Angeln darf nur von den erlaubten Stellen aus stattfinden. Die Schaffung von Sitzgelegenheiten durch Zusammentragen von Holz, Steinen, Grasbündeln usw. ist verboten. Es darf grundsätzlich kein Feuer an Vereinsgewässern gemacht werden.

Es ist auch untersagt Angelgerät ohne Aufsicht liegen zu lassen. Jeder Angler ist für sein Gerät allein zuständig.

Fischerei und Naturschutz

4. Fischereiaufsicht

Den Ordnungsbehörden sowie den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sind die unter Punkt 1. und 2. aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Fischfrevel, Gewässerverunreinigungen

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.
- b) **Fischsterben** sind sofort der zuständigen Polizeistelle zu melden, außerdem sind der Vereinsvorsitzende und der Hauptgewässerwart zu benachrichtigen. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen.

c) Auch nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsdisziplin sind dem Vorsitzenden sofort schriftlich zu melden.

d) **Wasserproben bei Fischsterben**

Je eine Wasserprobe muß unmittelbar an der vermutlichen Einlaßstelle der Abwässer und 50 bis 100 m unterhalb entnommen werden, eine oder mehrere weiter unterhalb bis zur Stelle des Fischsterbens. Auch eine Probeentnahme bis zur Stelle des Fischsterbens. Auch eine Probeentnahme mindestens 50 m oberhalb der Einleitstelle ist notwendig, um evtl. die Sauberkeit des Wassers nachweisen zu können.

Als Gefäße werden saubere Flaschen von ca. 1 Liter Inhalt, die vorher mit dem zu untersuchenden Wasser ausgespült wurden, genommen und bis an den Stopfen gefüllt. Es wird angeraten, die Wasserproben in Gegenwart oder durch eine Amtsperson selbst entnehmen zu lassen, notfalls zu versiegeln und schnellstens der nächsten Untersuchungsstelle zuzuleiten.

Im Begleitschreiben sind der Sachverhalt, die Begleitumstände und eine Liste mit Nummern der Proben und Zeit der Entnahme zu vermerken. Die Angabe der Wassertemperatur ist auch sehr wichtig.

6. Uferbetretung

a) Ufer dürfen im erlaubten Maße betreten werden. Es ist verboten Feld- und Forstkulturen zu betreten. Wiesen dürfen vom 20. Mai bis zum ersten Mähen nicht betreten werden.

Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot.

- b) Für einen durch die Uferbetretung entstandenen eventuellen Schaden haftet der Verursacher persönlich.

Fang, Fangbegrenzung, Mindestmaße, Schonzeiten

7. Richtlinien:

- a) Erlaubt sind 3 Handangeln, davon nur 2 als Hechtangeln.
- b) Die Angeln müssen stets unter Aufsicht sein.
- c) Aalschnüre dürfen nur in den dazu bestimmten Gewässern gelegt werden. Das Legen ist nur von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gestattet.
- d) Drillingshaken dürfen nur für Raubfische verwendet werden, für alle anderen Fangmethoden sind nur Einzelhaken zu benutzen.

8. Behandlung nach dem Fang

- a) Gefangene Fische müssen mit nassen Händen sowie mit Hakenlöser und Rachensperrer schonend vom Haken befreit werden.
- b) Untermaßige Fische sind immer vorsichtig zurückzusetzen, nicht in hohem Bogen ins Wasser zu werfen: Verletzung von Schwimmblase und Schuppen.
- c) Der gefangene maßige Fisch ist fischwaidgerecht zu versorgen. Das Töten muß durch Betäuben und einen Stich ins Herz erfolgen.

- d) Folgende Gegenstände muß jeder Angler bei sich haben:
Unterfangkescher, Schlagholz, scharfes Messer, Hakenlöser und Bandmaß.

9. Schonzeiten und Mindestmaße

- a) Die festgesetzten Schonzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Angler haben sich streng an die Mindestmaße zu halten. In unseren Gewässern unterliegen folgende Fische
- b) Schonzeiten: Hecht 1.1. - 30.4.
Zander 1.1. - 30.4.
- c) Mindestmaße: Aal 40 cm
Hecht 50 cm
Karpfen 40 cm
Meerforelle 40 cm
Schleie 25 cm
Zander 45 cm (Trave 40 cm)

10. Fangbegrenzung

Jeder Angler darf pro Tag nicht mehr als: 3 Forellen
3 Hechte
3 Karpfen
3 Schleie
3 Zander

mitnehmen. Sonderregelung siehe Erlaubnisschein.

11. Fanglisten

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Bestandserfassung der Vereinsgewässer ist unbedingt nach Gewässer getrennt:

Art, Zahl und Gewicht der gefangenen Fische in die ausgegebenen Erlaubnisscheine einzutragen und am Jahresende/-Jahresanfang gegen neue einzutauschen.

12. Verwertung des Fanges

Es ist verboten sich mit aus Vereinsgewässern gefangenen Fischen persönlich zu bereichern. Es ist auch verboten, Fische den Vereinsgewässern zu entnehmen und lebend in andere/eigene Gewässer umzusetzen.

13. Behandlung von Vereinseigentum

- a) Das Vereinseigentum sowie das Eigentum der Mitglieder: Boote, Angelgeräte, Stege, Werkzeuge und Zäune sind vor Mißbrauch und Beschädigung zu schützen. Jede Beschädigung oder jeder Verlust von Vereinsgut: Dollen, Riemen und Anker ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- b) Die vereinseigenen Anlagen und deren Umgebung sind stets in sauberem Zustand zu halten. Eigener Müll ist stets mitzunehmen.

14. Gemeinschaftsarbeit

Zur Ausführung von Arbeiten an den vereinseigenen Einrichtungen werden vom Vorstand und den Gewässerwarten regelmäßig Arbeitsdienste durchgeführt. Die Teilnahme an den Arbeitsdiensten sollte für jedes Mitglied selbstverständlich sein. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Arbeitsdienst müssen vom betroffenen Mitglied 30,- DM Entgelt bezahlt werden, die nur zum Ausbau und Erhalt von Vereinsanlagen: Stege, Boote verwendet werden dürfen.

15. Privatboote

- a) Die Vereinsmitglieder haben ihre privaten Boote in einwandfreiem Zustand zu halten. Desolate Boote sind vom Gewässer zu entfernen.
- b) Bootsplätze werden nur auf schriftlichen Antrag und in der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Jedes Mitglied hat nur Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Die Genehmigung erteilt der Vorstand schriftlich.
- c) Beim Verkauf eines Bootes geht der zugewiesene Liegeplatz nicht automatisch an den neuen Eigentümer über.
- d) Alle Boote müssen mit einer vom Vorstand zugeteilten, mindestens 10 cm hohen, beidseitig angebrachten, gut sichtbaren Nummer versehen werden.
- e) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Satzung und Gewässerordnung, insbesondere Punkte 14 und 15, kann den Entzug des Bootsliegeplatzes zur Folge haben.

16. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung ziehen die in der Satzung unter § 8 vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Der Vorstand

im Sinne des § 11, Ziff. 1 a - c der Satzung

Lübeck, den 1.1.1994